

Ordnung für die Bewohnerschaft des Evangelischen Studienhauses Leipzig

Fassung vom 24.01.2022

Präambel

Das Evangelische Studienhaus Leipzig (ESH) als Wohngemeinschaft dient den Bewohner:innen als ein Ort des Wohnens, Studierens und gemeinsamen Lebens unter dem selbst gegebenen Hausspruch „Darum macht euch gegenseitig Mut und hilft einander im Glauben weiter, wie ihr es ja auch jetzt schon tut.“ (1. Thess 5, 11 NGÜ). Die Studienhausordnung, die sich die Bewohnerschaft des ESH selbst gibt, soll einen geregelten und verständnisvollen Umgang untereinander wie auch ein offenes Verhältnis zu den anderen, für das Haus mitverantwortlichen Personen und Institutionen (Verwaltung, Hausmeister, Förderverein) sowie eine Repräsentation des ESH nach innen und auch nach außen in einer angemessenen Weise ermöglichen.

§ 1 Gültigkeit der Ordnung, Stimmberechtigung

¹Diese Ordnung gilt für alle Bewohner:innen in den Wohngruppen, den Wohnungen und den Appartements mit einem gültigen Mietverhältnis. ²Stimmberechtigt sind diejenigen Bewohner:innen des ESH, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Organe und Gremien der Wohngruppen

Organe und leitende Gremien des ESH sind folgende:

- a) die Vollversammlung nach § 3,
- b) der Leitungskreis nach § 4,
- c) das Seniorat nach § 5
- d) der/die Studieninspektor:in nach § 6

§ 3 Die Vollversammlung

(1) Vollversammlung

¹Die Vollversammlung ist das höchste Gremium der Bewohnerschaft des ESH und ist berechtigt, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen.

(2) Aufgaben, Inhalte

¹In der Vollversammlung werden Themen besprochen, die das Haus als Ganzes betreffen und somit seine Bewohnerschaft. ²Die Aufgaben umfassen folgende Bereiche:

- a) Beschluss der endgültigen Tagesordnung,
- b) Wahl des Seniorats,
- c) Tätigkeitsbericht des Leitungskreises und Seniorats durch das Seniorat,
- d) Diskussion sowie Verabschiedung vorgelegter Beschlüsse stimmberechtigter Bewohner:innen,
- e) Änderungen der Studienhausordnung,
- f) Erstellung gemeinsamer Meinungsbilder der Bewohnerschaft, welche durch das Seniorat und/oder den/die Studieninspektor:in dem Vorstand des Fördervereins dargestellt werden.

(3) Beschlussfassung, Änderung der Studienhausordnung

¹Eigenverantwortliche Entscheidungen der Vollversammlung können mit einer einfachen Mehrheit getroffen werden. ²Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Abstimmungen erfolgen offen, soweit keine Stimmberechtigten (mindestens eine:r) um eine geheime Abstimmung beten; in diesem Fall übernimmt das in die Sitzungsleitung gewählte Mitglied (beschrieben in § 3 (8) Satz 1-2) die Leitung der Abstimmung (in dessen Abwesenheit kann dies auch von einem anderen Mitglied der Sitzungsleitung nach § 3 (8) Satz 1 übernommen werden). ⁵Stimmenthaltungen und Gegenstimmen werden nicht mitgezählt. ⁶Davon wird folgendes ausgenommen:

- a) Die Vollversammlung ist dazu berechtigt, Beschlüsse des Leitungskreises mit einer qualifizierten 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Bewohnerschaft zu ändern oder aufzuheben. Der Leitungskreis ist umgekehrt nicht dazu berechtigt.
- b) Änderungsanträge der Studienhausordnung werden von der Vollversammlung des ESH beraten und mit einer qualifizierten 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Bewohnerschaft beschlossen; dabei muss mindestens die Hälfte der Bewohnerschaft des ESH anwesend sein.

(4) Antrags-, Stimm-, Wahlberechtigung, Dringlichkeitsanträge

¹Alle Bewohner:innen nach § 1 sowie der/die Studieninspektor:in sind berechtigt, Anträge an die Vollversammlung zu stellen und sind stimm- sowie wahlberechtigt. ²Das Rederecht wird nicht eingeschränkt. ³Anträge der Bewohnerschaft werden ohne Terminfrist unter dem Tagesordnungspunkt „Fragen, Anregungen und Anträge der Bewohnerschaft“ behandelt, welcher fester Bestandteil der Vollversammlung ist. ⁴Satzungsänderungen müssen schriftlich bis 48 Stunden vor Beginn der Vollversammlung bei der Sitzungsleitung eingereicht werden. ⁵Eine spätere Antragsstellung ist nicht möglich. ⁶Spätestens zu Beginn der Vollversammlung müssen diese an die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgehändigt werden.

(5) Einladung, Feststellung des Termins

¹Die Vollversammlung tritt in jedem Semester mindestens zweimal zusammen, zu Beginn und Ende der Vorlesungszeit. ²Der Termin der ordentlichen Vollversammlung wird vom Leitungskreis bestimmt. ³Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vor der Vollversammlung durch die Sitzungsleitung, damit möglichst die gesamte Bewohnerschaft des ESH teilnehmen kann. ⁴Die vorläufige Tagesordnung muss mindestens 48 Stunden vorher öffentlich in Textform, mindestens jedoch als Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben werden.

(6) Außerordentliche Vollversammlung

¹Besteht nach Auffassung des Leitungskreises die Notwendigkeit, eine außerplanmäßige Vollversammlung einzuberufen, so ist dazu eine Abstimmung mit einer qualifizierten 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Bewohner:innen nach § 4 (2) im Leitungskreis notwendig. ²In Ausnahmefällen, wenn die Zeit zur Einberufung einer Leitungskreissitzung zu knapp ist, können das Seniorat und der/die Studieninspektor:in gemeinsam eine außerordentliche Vollversammlung ohne Abstimmung im Leitungskreis einberufen. ³Von § 3 (5) kann hierbei bis auf Satz 4 abgewichen werden.

(7) Protokoll

¹Über den Inhalt der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Protokollanten/Protokollantin sowie der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. ²Als Protokollant:in kommt hierbei kein Mitglied der Sitzungsleitung in Frage. ³Das Protokoll wird spätestens 4 Wochen nach der Vollversammlung veröffentlicht und gilt als genehmigt, wenn spätestens

4 Wochen nach Veröffentlichung beim Seniorat als Vertretung der Sitzungsleitung der Vollversammlung kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

⁴Widersprüche werden im folgenden Leitungskreis behandelt. ⁵Dabei sind der/die Protokollführer:in sowie die Sitzungsleitung anzuhören. ⁶Für korrigierte Protokolle gilt eine Einspruchsfrist von 2 Wochen nach Veröffentlichung. ⁷Die Umsetzung getroffener Entscheidungen der Vollversammlung bleibt hiervon unberührt.

(8) Sitzungsleitung

¹Der Sitzungsleitung der Vollversammlung des ESH gehören der/die Studieninspektor:in, das Seniorat sowie ein durch die Vollversammlung gewähltes Mitglied nach § 1 an. ²Dieses Mitglied wird jeweils in der letzten Vollversammlung des laufenden Semesters für die Dauer eines Semesters gewählt. ³Die Abstimmung ist nicht geheim, sondern erfolgt auf Vorschläge aus dem Plenum. ⁴Bei jeder Vollversammlung müssen mindestens zwei gewählte Personen aus der Sitzungsleitung anwesend sein. ⁵Mindestens ein Mitglied der Sitzungsleitung nimmt an den Sitzungen des Leitungskreises teil, sofern es nicht ohnehin Mitglied des Leitungskreises ist (vgl. § 4 (2)).

§ 4 Der Leitungskreis

(1) Der Leitungskreis, Aufgaben und Inhalte

¹Der Leitungskreis des ESH stellt nach der Vollversammlung die Interessenvertretung der Bewohnerschaft des Studienhauses dar. ²Im Leitungskreis wird über die das ESH betreffende Sachverhalte diskutiert, beraten und entschieden. ³Dem Leitungskreis muss es möglich sein, seine Sicht der Verhältnisse und die Lage im ESH der Verwaltung des ESH sowie dem Förderverein gegenüber deutlich zu artikulieren. ⁴Von den Mitgliedern des Leitungskreises wird eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen erwartet; sie sollen durch regelmäßige Berichte an die nicht im Leitungskreis befindliche Bewohnerschaft für einen demokratischen und meinungsbildenden Prozess innerhalb des ESH eintreten.

(2) Mitglieder

¹Stimmberechtigte Mitglieder des Leitungskreises sind:

- a) Sprecher:innen der Wohngruppen und Appartements:

Jede Wohngruppe mit den dazugehörigen Einzelapartements und die Apartements im Laubengang entsenden jeweils eine:n Vertreter:in für die Dauer von einem Semester. Sollte Diese:r zu einer Sitzung verhindert sein, wird ein:e Stellvertreter:in entsandt.

b) das Seniorat (näheres regelt § 5),

c) der/die Studieninspektor:in (näheres regelt § 6).

²Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Leitungskreises sind alle Anwesenden, die nicht unter die Punkte § 4 (2) a-c fallen. ³Das Seniorat kann nicht gleichzeitig die jeweils eigene Wohngruppe im Leitungskreis vertreten.

(3) Sitzungsleitung, Ämter im Leitungskreis sowie ESH

¹Die Sitzungsleitung im Leitungskreis obliegt dem/der Studieninspektor:in zusammen mit dem Seniorat. ²Beide berufen die Sitzungen ein und erarbeiten gemeinsam eine vorläufige Tagesordnung für die jeweilige Sitzung, die bis mindestens 48 Stunden vor der Sitzung in Textform veröffentlicht wird.

³Der Leitungskreis kann durch einzelne Arbeitskreisleiter:innen unterstützt werden. ⁴Dafür kommen Bewohner:innen nach § 1 in Frage. ⁵Sie übernehmen besondere Aufgaben für die Dauer des Semesters innerhalb des ESH, wobei die Beauftragung sowie die Definition der Aufgabenbereiche dem Leitungskreis obliegen. ⁶Personalentscheidungen werden in geheimer Wahl und unter Ausschluss von Gästen sowie den betreffenden Personen getroffen. ⁷Es reichen relative Mehrheiten.

(4) Sitzungen, Struktur

¹Alle Sitzungen des Leitungskreises des ESH sind öffentlich und für die gesamte Bewohnerschaft zugänglich. ²Personen, die nicht zur Bewohnerschaft des ESH gehören, nehmen nach Absprache mit dem Seniorat und dem/der Studieninspektor:in teil. ³Wird bei einem Tagesordnungspunkt der Ausschluss der Nichtbewohner:innen gewünscht, so muss der Leitungskreis dies mit einer qualifizierten 2/3-Mehrheit beschließen.

⁴Während der Vorlesungszeit muss in jedem Monat nach Bedarf, aber mindestens eine ordentliche Sitzung des Leitungskreises stattfinden.

⁵Eine außerordentliche Sitzung des Leitungskreises findet statt, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Leitungskreises diese einberufen.

(5) Anträge, Stimmrecht und Beschlussfassung

¹Jede:r Bewohner:in des ESH kann bis zu Beginn des Leitungskreises einen formlosen, schriftlichen Antrag über die Beratung, Diskussion und/oder Abstimmung in einer bestimmten Sache stellen. ²So soll ein breites Mitspracherecht der gesamten Bewohnerschaft erzielt werden.

³Jedes Mitglied des Leitungskreises besitzt bei Abstimmungen eine Stimme. ⁴Für gültige Abstimmungen ist es notwendig, dass mindestens 2/3 aller Mitglieder des Leitungskreises anwesend sind. ⁵Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die an der vorherigen Diskussion aktiv oder passiv teilgenommen haben. ⁶Eine Übertragung von Stimmen ist ausgeschlossen. ⁷Gültige Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit getroffen, wobei bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt. ⁸Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird. ⁹Stimmenthaltungen und Gegenstimmen werden nicht mitgezählt. ¹⁰Die Sitzungsleitung kann auf Antrag oder im eigenen Ermessen für Beschlussvorlagen mit tiefgreifenden Folgen für die Bewohnerschaft eine 2/3 Mehrheit festlegen. ¹¹Die Wahl der Arbeitskreisleiter:innen bleibt davon unberührt. ¹²Die Beschlüsse des Leitungskreises sind für alle Bewohner:innen des ESH bindend.

¹³Bei Stimmgleichheit mehrerer Möglichkeiten eines Antrags findet nach einer Aussprache eine Stichwahl mit der Möglichkeit statt, beide vorliegenden Anträge abzulehnen. ¹⁴Dieser Vorgang kann maximal einmal wiederholt werden. ¹⁵Wird im Anschluss nach einer Sitzungspause kein mehrheitsfähiger Kompromiss gefunden, entscheidet das Los. ¹⁶Der Wahlgang kann für weitere Aussprachen oder eine Vertagung unterbrochen werden.

¹⁷Der Leitungskreis ist dazu berechtigt, über von der Vollversammlung geänderte oder aufgehobene Beschlüsse des Leitungskreises erneut zu diskutieren und zu beschließen, sofern sich die Beschlussvorlage seit der Vollversammlung geändert hat. ¹⁸Der neu gefasste Beschluss muss bei der nächsten Vollversammlung von der Bewohnerschaft bestätigt werden.

(6) Protokoll

¹Das bei jeder Sitzung des Leitungskreises obligatorisch zu führende Ergebnisprotokoll wird von den Sprecher:innen der Wohngruppen und Appartements reihum verfasst und spätestens eine Woche nach der Sitzung veröffentlicht. ²Zu Beginn jeder Sitzung wird das Protokoll der letzten Sitzung richtiggesprochen.

§ 5 Das Seniorat

(1) Aufgaben

¹Das Seniorat vertritt die studentische bzw. in Ausbildung befindliche Bewohnerschaft des ESH nach innen und nach außen, leitet mit dem/der Studieninspektor:in den Leitungskreis (§ 4 (3)) und ist Teil der Sitzungsleitung der Vollversammlung (§ 3 (8)). ²Die Aufgaben können von einer einzelnen oder von zwei Personen ausgeübt werden. ³Nach innen ist es überparteilicher Ansprechpartner über die Mitglieder des Leitungskreises hinaus, nach außen repräsentiert es das Studienhaus in der Öffentlichkeit. ⁴Es informiert (wie auch der/die Studieninspektor:in; vgl. § 6 (1)) als Mitglied des Vorstands des Fördervereins den Leitungskreis sowie die Vollversammlung über die in den Vorstandssitzungen gefallenen Entscheidungen und Beratungen. ⁵Es wird am Ende der Vorlesungszeit für die Dauer des folgenden Semesters gewählt. ⁶Während der vorlesungsfreien Zeit arbeiten das bisherige sowie zukünftige Seniorat für eine umfassende Einführung in das Amt zusammen. ⁷Mit Beginn des neuen Semesters beginnt die Amtszeit des neuen Seniorats. ⁸Bis dahin bleibt das bisherige Seniorat Ansprechpartner.

(2) Teilnahme an den Vorstandssitzungen des Fördervereins

¹Das Seniorat nimmt an den Sitzungen des Vorstands des Fördervereins teil. ²Es hat beratende Funktion ohne eigenes Stimmrecht.

§ 6 Der/Die Studieninspektor:in

(1) Aufgaben

¹Der/Die Studieninspektor:in wird vom Vorstand des Fördervereins eingestellt. ²Die Definition der Aufgabenbereiche obliegt dem Vorstand des Fördervereins. ³Der/Die Studieninspektor:in gibt Anstöße für das geistige und geistliche Leben und leitet zusammen mit dem Seniorat den Leitungskreis (§ 4 (3)) sowie die Vollversammlung (§ 3 (8)).

⁴Der/Die Studieninspektor:in bemüht sich um Kontakt und Verständigung zwischen Verwaltung und Bewohnerschaft des ESH; er/sie informiert als Mitglied des Vorstands des Fördervereins des ESH den Leitungskreis sowie die Vollversammlung über die in den Vorstandssitzungen gefallene Entscheidungen und Beratungen.

(2) Teilnahme an den Vorstandssitzungen des Fördervereins

¹Der/Die Studieninspektor:in nimmt an den Sitzungen des Vorstands des Fördervereins teil. ²Er/Sie hat beratende Funktion, keine Stimme bei den Abstimmungen.

§ 7 Wahl des Seniorats

(1) Wahlausschuss

¹Der in der Vollversammlung am Ende des Semesters gebildete Wahlausschuss für die Wahl des Seniorats wird von der Vollversammlung in nicht geheimer Wahl gewählt. ²Es reicht eine einfache Mehrheit. ³Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Bewohner:innen des Hauses nach § 1 und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl des Seniorats verantwortlich. ⁴Die Mitglieder des Wahlausschusses haben nur aktives, auf keinen Fall passives Wahlrecht.

(2) Wahlmodus

¹Bei der Vollversammlung am Ende des Semesters hat jede:r Bewohner:in nach § 1 die Möglichkeit, sich selbst zur Wahl des Seniorats zu stellen oder vorgeschlagen zu werden. ²Während der Vollversammlung müssen sich die Kandidierenden den Fragen der Bewohnerschaft stellen. ³Im Falle einer Verhinderung kann die kandidierende Person durch eine:n Vertreter:in vorgestellt werden.

⁴Die Bewohnerschaft wählt grundsätzlich in direkter und geheimer Briefwahl. ⁵Die Wahl kann auf Wunsch der Vollversammlung digital stattfinden, sofern es die technischen Möglichkeiten erlauben. ⁶Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. ⁷Wird dies nicht erreicht, folgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die relative Stimmenmehrheit ausreicht. ⁸Der zweite Wahlgang wird im Anschluss an den Abendmahlsgottesdienst am Semesterende als Stichwahl durchgeführt.

⁹Falls es nur einen Wahlvorschlag gibt oder mindestens die Hälfte der Bewohnerschaft anwesend ist, wählt die Vollversammlung. ¹⁰Steht nur ein:e Kandidierende:r oder ein Kandidierendenpaar zur Wahl, kann von § 7 (2) Satz 4 abgewichen und offen gewählt werden, wenn kein:e Stimmberechtigte:r widerspricht.

¹¹Der Wahlausschuss übernimmt nach Ablauf der vorgegebenen Wahlzeit die Auszählung der Stimmen und gibt das Ergebnis im Anschluss an den Abendmahlsgottesdienst am Semesterende öffentlich bekannt. ¹²Die Wahlzeit gibt der Wahlausschuss vor und öffentlich bekannt.

¹³Über den Verlauf der Wahl fertigt der Wahlausschuss ein Ergebnisprotokoll an, dass der Bewohnerschaft in Textform zugänglich gemacht wird.

§ 8 Inkrafttreten der Studienhausordnung

¹Die Ordnung tritt durch Beschluss der Vollversammlung vom 6. Juli 1998 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

²Die in diesen Text eingearbeiteten Veränderungen traten mit ihrer Annahme auf der Vollversammlung am 24.10.2000 in Kraft.

³Die in diesen Text eingearbeiteten Veränderungen traten mit ihrer Annahme auf der Vollversammlung am 19.01.2015 in Kraft.

⁴Die in diesen Text eingearbeiteten Veränderungen traten mit ihrer Annahme auf der Vollversammlung am 16.4.2018 in Kraft.

⁵Die in diesen Text eingearbeiteten Veränderungen traten mit ihrer Annahme auf der Vollversammlung am 21.10.2019 in Kraft.

⁶Die in diesen Text eingearbeiteten Veränderungen traten mit ihrer Annahme auf der Vollversammlung am 24.01.2021 in Kraft.

Die entsprechenden Regelungen der vorhergehenden Ordnung treten mit diesem Beschluss außer Kraft.